

Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg

Anforderungen und praktische Umsetzung für die Landwirtschaft



Abb. 1: Gewässerrandstreifen in Form von extensivem Grünland

Foto: Büro am Fluss

Wie ist ein Gewässerrandstreifen definiert?

Der Gewässerrandstreifen ist ein gesetzlich festgelegter, an ein oberirdisches Gewässer angrenzender Bereich, welcher der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen dient (Abb. 1 und 2). Die Regelungen zum Gewässerrandstreifen finden sich in § 29 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) und § 38 sowie § 38a Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Wo gibt es einen Gewässerrandstreifen?

Einen Gewässerrandstreifen gibt es an allen oberirdischen, also an allen fließenden und stehenden Gewässern; ausgenommen sind Gewässer mit wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Das Amtliche Digitale Wasserwirtschaftliche Gewässernetz (AWGN), das im Internet im Daten- und Kartendienst der LUBW öffentlich verfügbar ist (<https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de/public/>), zeigt die oberirdischen Gewässer in Baden-Württemberg und bietet damit eine Orientierung.

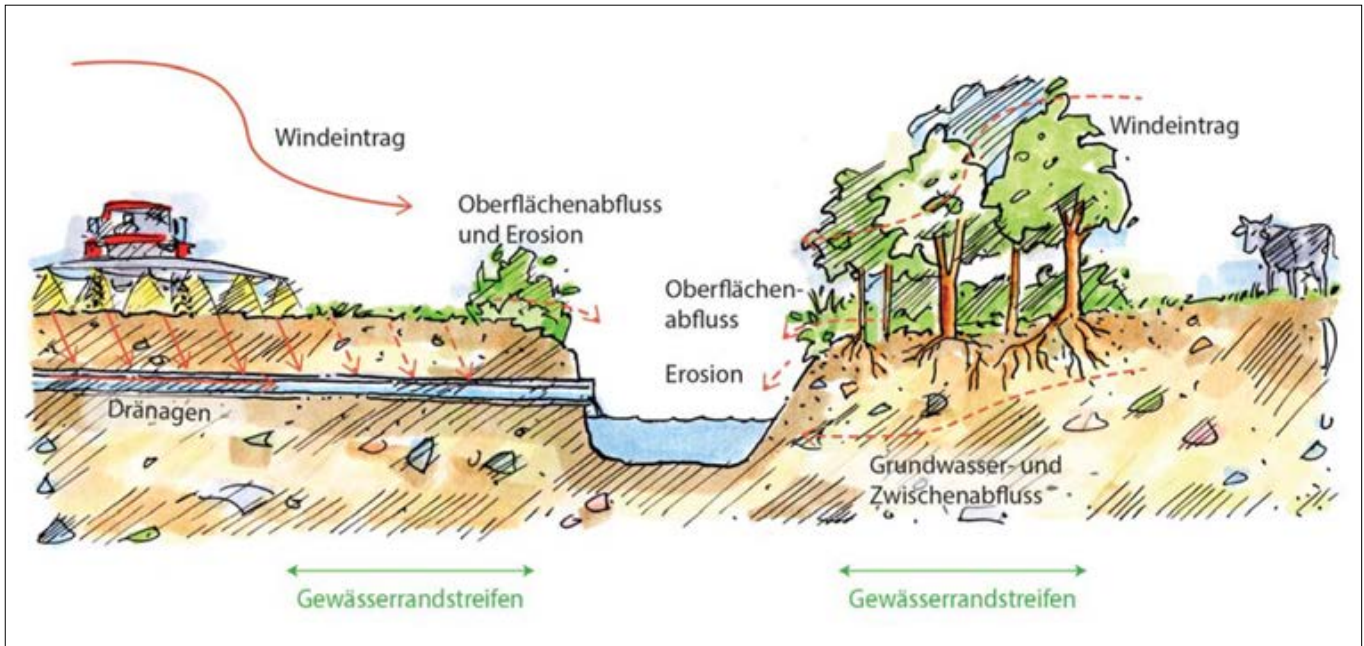


Abb. 2: Die wichtigsten Funktionen des Gewässerrandstreifens im Außenbereich sind die Verminderung von Stoffeinträgen in die Gewässer. Eine standorttypische Vegetation wirkt als Puffer gegen unerwünschte Nähr- und Schadstoffeinträge. Die Gewässer sollen wirksam gegen thermische Belastung geschützt werden. Soweit es dem Gewässertyp entspricht, soll das Anlegen eines Gehölzsaums angestrebt werden (§ 1 Abs. 2 Nr. 5 WG). Ufergehölze, Sträucher und Hochstaudenfluren haben eine kühlende Beschattungswirkung und fördern so die Klimaresilienz der Gewässer.

Grafik W. Maerzke/Büro am Fluss

Landbewirtschaftende, die Direktzahlungen oder flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes beantragen, können die entsprechenden Gewässer im Fachprogramm FIONA (Flächeninformation und Online-Antrag) über den Layer „Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen“ einsehen. Beide Systeme werden jährlich aktualisiert. Ist ein Gewässer nicht in dem Layer „Gewässernetz AWGN für Einhaltung Gewässerrandstreifen“ aufgeführt, so können Grundstückseigentümer bzw. Nutzungsberechtigte davon ausgehen, dass es sich um ein Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung handelt und dass demzufolge die rechtlichen Vorgaben bezüglich eines Gewässerrandstreifens nicht gelten. In Zweifelsfällen sollten sich Landbewirtschaftende an die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Landkreisen wenden.

Wie wird der Gewässerrandstreifen bemessen?

Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des

Mittelwasserstandes (MW) angrenzt (Abb. 3). Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante (§ 38 Abs. 2 WHG). Die Breite des Gewässerrandstreifens beträgt im Außenbereich grundsätzlich zehn Meter und im Innenbereich fünf Meter (§ 29 Abs. 1 WG).

Welche wasserrechtlichen Vorgaben gelten im Gewässerrandstreifen im Außenbereich?

Für den 10 m-Bereich des Gewässerrandstreifens gelten die folgenden Vorgaben:

- Gebote (§ 29 Abs. 2 WG): Bäume und Sträucher sind zu erhalten, soweit die Beseitigung nicht für den Ausbau oder die Unterhaltung der Gewässer, zur Pflege des Bestandes oder zur Gefahrenabwehr erforderlich ist.
- Verbote (§ 38 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 29 Abs. 3 WG):
 - Umwandlung von Grünland in Ackerland;

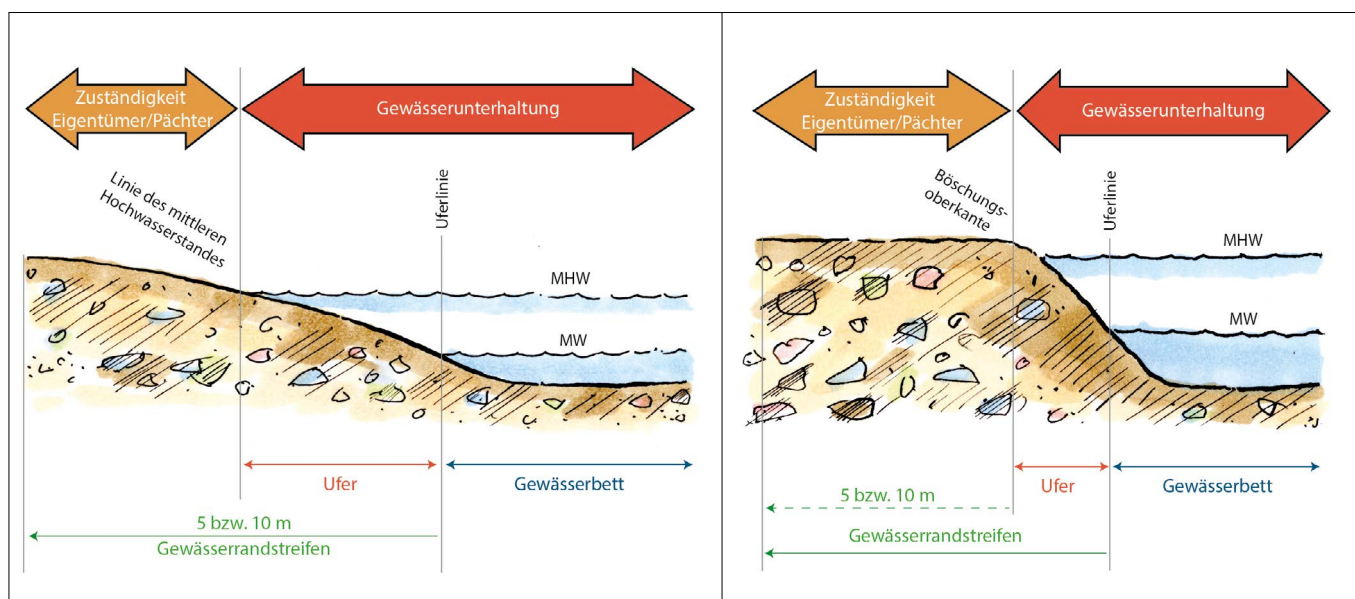


Abb. 3: Bemessung und Pflege des Gewässerrandstreifens (MW = Mittelwasserstand / MHW = mittleres Hochwasser)

Grafik: W. Maerzke/Büro im Fluss

- Entfernen standortgerechter Bäume und Sträucher;
- Neuanpflanzung nicht standortgerechter Bäume und Sträucher;
- Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen, soweit sie nicht standortgebunden oder wasserwirtschaftlich erforderlich sind;
- Umgang mit wassergefährdenden Stoffen;
- nicht nur zeitweise Ablagerung von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können.
- Verbote im Bereich von 5 m (§ 29 Abs. 3 WG):
 - Nutzung als Ackerland mit Ausnahme der Anpflanzung von Gehölzen mit Ernte-Intervallen von mehr als zwei Jahren sowie Anlage und umbruchloser Erhalt von Blühstreifen in Form von mehrjährigen nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten;
 - Einsatz und Lagerung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln mit Ausnahme von Wundverschlussmitteln zur Baumpflege und von Wildbisschutzmitteln.
- Gebot im Bereich von 5 m (§ 38a WHG):

Auf geneigten landwirtschaftlich genutzten Flächen entlang von Gewässern mit durchschnittlich mindestens 5 Prozent Hangneigung ist innerhalb eines Abstandes von 5 Metern eine geschlossene, ganzjährig begrünte Pflanzendecke zu erhalten oder herzustellen.

Gibt es weitere Vorgaben zu beachten?

Zudem sind die Vorgaben der Düngeverordnung (DüV vom 26.05.2017 geändert am 10.08.2021, siehe [Merkblatt, Nr. 35](http://www.LTZ-Augustenber.de) (2. Auflage), www.LTZ-Augustenber.de >Service >Schriftenreihen >Merkblätter für die Umweltgerechte Landbewirtschaftung) einzuhalten. Der räumliche Geltungsbereich der DüV geht wesentlich über den Geltungsbereich des wasserrechtlichen Gewässerrandstreifens hinaus. Von den Vorgaben der DüV werden alle Gewässer erfasst, auch Gewässer von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Damit wird auch an Gewässern, die keinen Gewässerrandstreifen besitzen, durch das Fachrecht dem Eintrag von Nährstoffen entgegengewirkt.

In eutrophierten Gebieten ist nach der VODüVGebiete entlang von Gewässern bei hängigen Flächen mit einer durchschnittlichen Hangneigung von 10 % und größer innerhalb von 20 m bis zur Böschungsoberkante des jeweiligen Gewässers bei der Düngung von Stickstoff und Phosphat ein Mindestabstand von 10 m bis zur Böschungsoberkante einzuhalten. Im Abstand von 10 bis 30 m zur Böschungsoberkante dürfen auf diesen hängigen Flächen in Einzelgaben maximal 80 kg Gesamtstickstoff

je ha ausgebracht werden. Größere N-Düngungsmengen müssen in mehrere Gaben aufgeteilt werden. Auch auf ebenen Flächen oder Flächen mit geringerer Hangneigung sind in eutrophierten Gebieten bei der Düngung von Stickstoff und Phosphat Mindestabstände und weitere Vorgaben entlang von Gewässern einzuhalten (siehe „Merkblatt VODüVGebiete“ www.LTZ-Augustenberg.de >Arbeitsfelder >Pflanzenbau >Düngung >Rechtlicher Rahmen).

Eine Hilfestellung zur Ermittlung hängiger Flächen entlang von Gewässern und deren Hangneigung bietet der in FIONA verfügbare Layer „Geneigte Flächen am Gewässer nach DüV“.

Weitere Abstandsregelungen zum Gewässer, insbesondere beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, sind zu beachten. So müssen über den Bereich von 5 Metern hinaus – je nach Mittel – spezifische Abstände eingehalten werden. Das aktuelle Verzeichnis zugelassener Pflanzenschutzmittel sowie die damit verbundenen Abstandsauflagen finden sich auf den Internetseiten des BVL (www.bvl.bund.de >Arbeitsbereiche >Pflanzenschutzmittel >Aufgaben im Bereich Pflanzenschutzmittel >Zulassung von Pflanzenschutzmitteln). Des Weiteren können in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Gewässerabschnitten ergänzende Nutzungseinschränkungen und Pflegevorgaben bestehen.

Landbewirtschaftende, die Direktzahlungen oder flächen- oder tierbezogene Fördermaßnahmen des ländlichen Raumes beantragen, müssen die sog. Konditionalität einhalten. Daraus ergibt sich die Verpflichtung zur Schaffung eines 3 Meter breiten Pufferstreifens entlang von Gewässern (§ 15 Abs. 1 GAP-Konditionalitäten-Verordnung, GLÖZ 4). Pflanzenschutzmittel, Biozid-Produkte und Düngemittel dürfen auf landwirtschaftlichen Flächen, die an Gewässer angrenzen, innerhalb eines Abstands von 3 Metern, gemessen ab der Böschungsoberkante, nicht angewendet werden. Der räumliche Geltungsbereich entspricht der DüV, somit muss an allen Gewässern, auch Gewässern

von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung, ein 3 Meter breiter Pufferstreifen eingehalten werden. Bei der Beurteilung eines Verstoßes ist zu beachten, dass der Tatbestand ggf. mehrmals zu beurteilen ist: Zum einen der Fachrechtsverstoß, zum anderen der „Konditionalitäten“-Verstoß (prämienrelevant).

Welche Nutzungen sind im Bereich der ersten 5 Meter möglich?

Auf den an ein Gewässer angrenzenden Flächen ist im Bereich von 5 Metern der Ackerbau grundsätzlich eingeschränkt. Im Folgenden (Übersicht in Tab. 1) werden mögliche Nutzungen vorgestellt.

Erläuterungen zu Tabelle 1

a) Keine Ackernutzung

Langfristig am einfachsten zu handhaben ist die Nutzung des Gewässerrandstreifens oder des ganzen Schlags als Grünland. Die Mindestpflege nach § 26 des Landschafts- und Landeskultugesetzes (LLG) – einmal Mähen pro Jahr oder eine ordnungsgemäße Beweidung – sorgt für einen dichten Bewuchs (Abb. 1), der ein Einwandern nicht erwünschter Gräser und Kräuter weitgehend verhindert.

Außerdem kann eine solche Fläche, solange sie noch Ackerstatus besitzt, sinnvollerweise als Ersatzgrünland genutzt werden, wenn an anderer Stelle Dauergrünland in eine Ackernutzung umgewandelt werden soll. Hierzu ist das bekannte Genehmigungsverfahren erforderlich.

Bei der zulässigen Beweidung von Grünland im Gewässerrandstreifen gilt:

- keine Futterplätze oder Tränkwagen in Gewässernähe
- Trittschäden und offene Grasnarben am Uferrandbereich sind zu vermeiden
- kein Eintrag von Nährstoffen durch tierische Ausscheidungen und Erdmaterial; nur punktuelle Zugänge zum Tränken der Tiere möglich

TAB. 1: MÖGLICHE NUTZUNGEN IM GEWÄSSERRANDSTREIFEN

Nutzung / Kultur	Konkretisierung der Vorgaben	NC GA	Anbau ¹⁾ Schlag	Status DGL	≥ 10 Ar für DZ ²⁾
a) keine Ackernutzung					
Grünland	Beweidung möglich (siehe unten)	451 u.a.	ja	ja	ja
Nutzungsaufgabe, Sukzession	Nach Einsaat oder Selbstbegrünung	990	-	-	-
Hecke (Konditionalitäts-Landschaftselement)	Neuanpflanzung, Arten mit UWB/UNB abstimmen	ggf. 040	nein	nein	ja*
b) mehrjährige Blühstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten					
Ackerrandstreifen	mehrjährige pollenspendende Blühpflanzen	915	nein	nein	ja*
Ackerland aus der Erzeugung genommen ⁴⁾	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	591	ja	ja ⁴⁾	ja*
Nichtproduktive Flächen auf Ackerland (ÖR1a / GLÖZ 8)	Einsaat von mehrjährigen pollenspendenden Blühpflanzen	591 + ÖR1a GLÖZ 8	ja	nein	ja
Blühstreifen oder Blühflächen auf Ackerland (ÖR1b)	Blühstreifen / Blühflächen auf Ackerland	591 + ÖRC 1bs/1bf	ja	nein	ja
Brachebegrünung (FAKT II E8)	Brachebegrünung mit mehrjährigen Blühmischungen	575 + FC 49	ja	nein	ja*
Leguminosenbetonter Ackerfutterbau (FAKT II E10)	Mehrjähriger, leguminosenbetonter Ackerfutterbau	FC 71	ja	nein	ja
Extensive mehrjährige Wildpflanzenmischung (FAKT II E14)	Anlage einer mehrjährigen vorgegebenen Wildpflanzenmischung	FC 76	ja	nein	ja
Extensive mehrjährige Biomasse- und Wildpflanzen (FAKT II E15)	Streifenanbau aus mehrjährigen Biomassepflanzen und Wildpflanzenmischungen	FC 77	nein	nein	nein
Rot-, Weiß-, Schwedenklee; Hornklee, Hornschotenklee; Espartette; Kleemischung	In Reinsaat oder als Mischung	421 427 429 432	ja	nein	ja
Kleegras, Luzerne-Gras-Gemenge	mehrjährige Leguminosen müssen im Bestand überwiegen (Kleearten s. o.)	434 ³⁾	ja	Ja ⁴⁾	ja
Luzerne	mehrjährige Arten in Reinsaat	423	ja	nein	ja
Klee-Luzerne-Gemisch	Ansaat von mehrjährigen Arten (Kleearten s. o.)	425	ja	nein	ja
Durchwachsene Silphie	Etablierung ohne Pflanzenschutz und Düngung	802	ja	nein	ja
c) Kurzumtriebsplantagen und Agroforst					
Niederwald mit Kurzumtrieb (KUP)	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>), Weide (<i>Salix</i>)	841	ja	nein	ja
Agroforst (ggf. zusätzlich ÖR 3) ⁵⁾	Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>), Weide (<i>Salix</i>)	NC Hauptkultur +ÖRC 3	nein	nein	ja*

Abkürzungen

NC GA: Nutzungscode im Gemeinsamen Antrag
 FC: FAKT II-Code im Gemeinsamen Antrag
 ÖRC: Öko-Regelungen-Code
 DGL: Dauergrünland
 DZ: Direktzahlungen
 ÖR: Öko-Regelung
 K-LE: Landschaftselement nach Konditionalität
 UWB/UNB: Untere Wasserschutzbehörde/Untere Naturschutzbehörde

Fußnoten:

- ¹⁾ Anbau auf dem gesamten Schlag möglich
²⁾ ja = für Direktzahlungen ist Mindestgröße von 10 Ar erforderlich
 ja* = kann als Bestandteil eines landw. genutzten Schlags auch unter Mindestgröße sein
 nein = keine Mindestgröße für Direktzahlungen erforderlich
³⁾ NC GA bis AJ 2023: 422; NC GA ab AJ 2024: 434
⁴⁾ Entstehung von Dauergrünland nach 5 Jahren
⁵⁾ Agroforst (ggf. zusätzlich ÖR 3): Anlage eines Gehölzstreifens auf dem Gewässerrandstreifen.

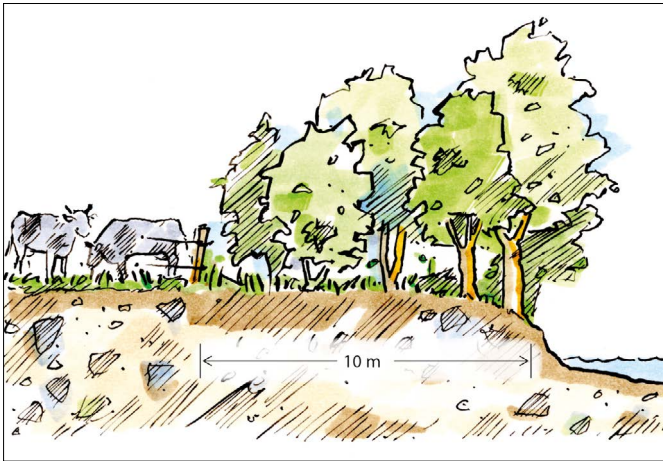


Abb. 4: Vorrangiges Entwicklungsziel: gesamte Breite aus standorttypischen Gehölzen

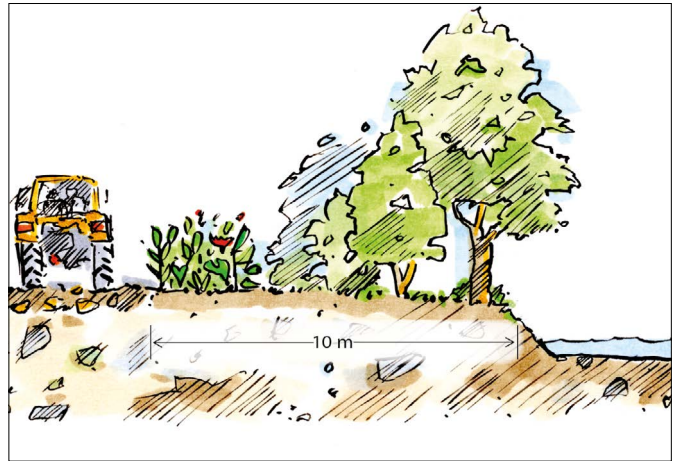


Abb. 5: Kombination aus Gehölzen und landseitigem Hochstaudensaum

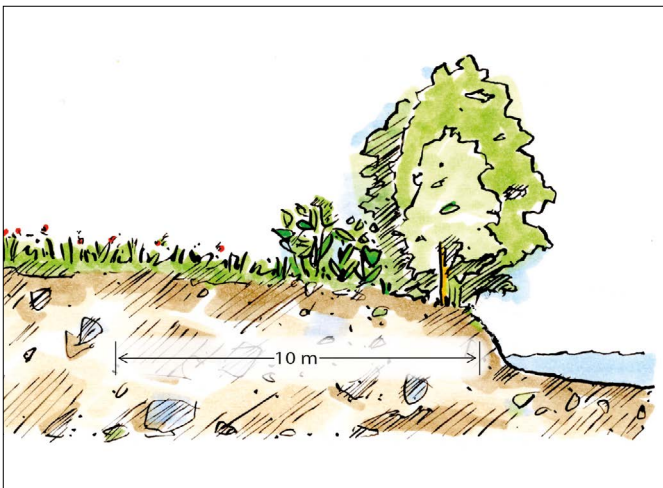


Abb. 6: Gehölzsaum, Hochstaudensaum und extensives Grünland (z. B. in engen Tallagen)

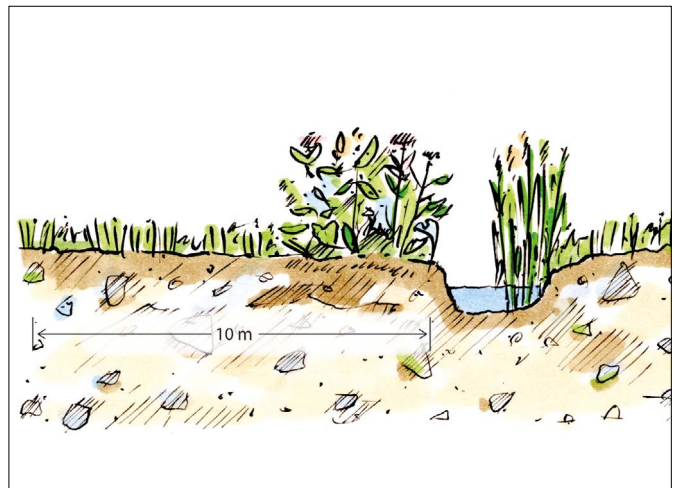


Abb. 7: Extensives Grünland und Röhrichtsaum (z. B. an sehr kleinen Gewässern / Seen)

Grafiken 4–7: W. Maerzke/Büro am Fluss

Wer seinen Gewässerrandstreifen aus der Bewirtschaftung nehmen möchte, kann eine **Nutzungsaufgabe** – mit Einsaat oder Selbstbegrünung mit anschließender Sukzession – vornehmen (Aussetzen und Erlöschen der Bewirtschaftungs- und Pflegepflicht nach Zustimmung der Gemeinde bzw. nach Gestattung im Einvernehmen mit der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 27 Abs. 3 LLG in Verbindung mit § 29 a LLG). Damit ist jedoch auch der Verzicht auf eine landwirtschaftliche Förderung verbunden.

Die Neuanpflanzung einer standortgerechten **Feldhecke** ist möglich. Anlage und Pflege sind mit den zuständigen unteren Naturschutz- und Landwirtschaftsbehörden abzustimmen, um Verschlechterungen für bestimmte Arten und Lebensraumtypen insbesondere in Natura 2000-Ge-

bieten zu verhindern. Ein standorttypischer Gehölzsaum erfüllt mehrere Schutzfunktionen, fördert natürliche Artengemeinschaften im Gewässer und trägt durch die Beschattungswirkung wesentlich zur Klimaanpassung bei. Er gilt daher als vorrangiges Entwicklungsziel (Abb. 4–7).

b) Mehrjährige Blüstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten

Die Gestaltung der Gewässerrandstreifen als **Blüstreifen** bietet die Chance einer ökologischen Aufwertung – etwa im Vergleich zu gräserdominierten Grünstreifen. Blühflächen sollen ein kontinuierliches und attraktives Nahrungsangebot für Blütenbesucher bieten; darüber hinaus gibt es zusätzliche positive Effekte:

- Bereitstellung von Nahrungs-, Brut- und Deckungsräumen für weitere Wildtiere (Vögel, Säugetiere etc.);
- Schaffung agrarökologischer Zellen in der Feldflur (etwa Nützlingsförderung), Beitrag zu Biotopvernetzung/-verbund;
- Aufwertung des Landschaftsbildes.

Für alle in Tab. 1 aufgeführten Blühstreifen gilt:

- Es müssen Arten verwendet werden, bei denen der Blühaspekt und die Spende von Nektar und Pollen im Vordergrund stehen. Dabei sind auch Reinsaat von mehrjährigen Blühpflanzen möglich.

Die Blühpflanzen müssen im Bestand ausreichend vorhanden sein. Nach einiger Zeit kann es auf den Flächen jedoch zu einer starken Verminderung (etwa durch Vergasung) kommen. Dann ist ein umbruchloser Erhalt der Blühfläche durch Nachsaat oder Neuansaat erforderlich. Blühflächen im Gewässerrandstreifen müssen mindestens drei Vegetationsperioden stehen bleiben, bevor umbruchlose Erhaltungsmaßnahmen durchgeführt werden. Bei Inanspruchnahme der Öko-Regelung ÖR1b ist zu beachten, dass die Fördervoraussetzungen eine maximale Standzeit von 2 Jahren vorgeben. Danach ist eine Neueinsaat der mehrjährigen Blühmischung erforderlich. Die Förderung nach ÖR1b ist deshalb nur im 1. und 2. Standjahr möglich. Außerdem muss eine mehrjährige Blühmischung nach den Vorgaben der ÖR1b verwendet werden. Darüber hinaus sind weitere Fördervoraussetzungen zu beachten.

- Im Saatguthandel werden für die unterschiedlichen Ziele passende Mischungen angeboten. Für die Standortansprüche von Gewässerrandstreifen wurden spezielle Mischungen entwickelt; diese erfüllen darüber hinaus noch weitergehende Kriterien, wie etwa die Regiozertifizierung der verwendeten Wildarten.

Weitere ausführliche Informationen zu mehrjährigen Blühstreifen mit nektar- und pollenspendenden Trachtflächen für Insekten gemäß Tab. 1 b) finden sich in der Broschüre „Informationen zu ausgewählten ackerbaulichen Maßnahmen in FAKT II und im Rahmen der Öko-Regelun-

gen bei den Direktzahlungen“ (www.LTZ-Augustenberg.de >Arbeitsfelder >Landwirtschaft und Umwelt >Erweiterte Konditionalität, Öko-Regelungen und FAKT II).

Auch **Ackerfutterbau** mit den in Tab. 1 aufgeführten Arten wird als Blühstreifen anerkannt. Der Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln ist dabei – wie generell im Gewässerrandstreifen (5 m) – aber nicht gestattet. Der Erhalt dieser Flächen darf nur umbruchlos (d. h. nichtwendende Bodenbearbeitung bis maximal 8 bis 10 cm Bearbeitungstiefe) durch Nachsaat oder Neuansaat erfolgen. Bei Inanspruchnahme der FAKT II E10 Förderung für den mehrjährigen, leguminosenbetonten Ackerfutterbau ist zu beachten, dass die Fördervoraussetzungen eine minimale Standzeit von 2 Jahren vorgeben. Eine Nachsaat mit Leguminosen zur Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich. Der Aufwuchs der Fläche darf ausschließlich zur Futternutzung verwendet werden (mindestens eine Futternutzung pro Jahr als Schnitt oder Weide). In der Ansaatmischung müssen mindestens zwei Leguminosenarten (bspw. Rot-, Weiß-, Hornschotenklee, Luzerne, Esparsette etc.) enthalten sein. Die Leguminosen müssen mindestens 33 Prozent (Gewichtsanteil) ausmachen. Darüber hinaus sind weitere Fördervoraussetzungen zu beachten.

Die **Durchwachsene Silphie** (*Silphium perfoliatum* L.) ist eine ausdauernde Kultur mit einer Nutzungsdauer von bis zu 15 Jahren. Sie wird von Mitte Juli bis Ende September aufgrund des Pollen- und Nektarangebots gern von Blütenbesuchern angeflogen und bildet ein weitverzweigtes, tiefreichendes Wurzelsystem aus. Aufgrund etlicher Vorteile im Vergleich zu anderen für die Biogaserzeugung verwendeten Kulturen hat der Flächenumfang der Durchwachsenen Silphie stark zugenommen. Im Gewässerrandstreifen ist jedoch aufgrund des Verbots des Einsatzes von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln und der eingeschränkten Bodenbearbeitung keine vergleichbare Bestandsetablierung und Nutzung möglich wie auf Ackerflächen, die nicht diesen Restriktionen unterworfen sind (siehe www.LTZ-Augustenberg.de >Kulturpflanzen >Durchwachsene Silphie).



Abb. 8: Blütmischung am Gewässersaum im Sommeraspekt

Foto: Büro am Fluss

c) Kurzumtriebsplantagen und Agroforst

Für die Anlage von **Kurzumtriebsplantagen (KUP)** steht nur eine begrenzte Anzahl von Arten zur Verfügung, da das Wasserhaushaltsgesetz das Neuanpflanzen von nicht standortgerechten Bäumen in diesem Bereich verbietet (§ 38 Abs. 4 S. 2 Nr. 2 WHG). In direkter Gewässernähe sind Weiden und Schwarzerlen besonders geeignet. Diese kommen auch natürlicherweise an Gewässerrändern vor und sind durch entsprechende Wurzelsysteme gut an solche Standorte angepasst. Die in natürlichen Auwäldern weiterhin bedeutende Schwarzpappel eignet sich nicht zum Kurzumtrieb. Die Verwendung nicht gebietsheimischer Hybrid-Pappeln, wie sie häufig in KUP eingesetzt werden, ist im Gewässerrandstreifen nicht gestattet.

Zu **Agroforst** gibt es anschauliche Handreichungen, die auf der Internetseite des LTZ Augustenberg abrufbar sind. Hervorzuheben ist hierbei die in der Schriftenreihe „Augustenberger Beratungshilfe“ erschienene Publikation „Agroforst-Systeme zur Wertholzerzeugung. Tipps für die

Anlage und Bewirtschaftung von Agroforst-Systemen, sowie Betrachtung ökologischer, ökonomischer, landschaftsgestalterischer und rechtlicher Aspekte“.

Empfehlungen zur Anlage und Pflege

Die Anlage und Pflege von Gewässerrand-Blühstreifen ist mit besonderen Herausforderungen verbunden:

1. Blütmischungen (Abb. 8–9) enthalten häufig auch Feinsämereien. Deshalb ist ein feinkrümeliges Saatbett erforderlich. Durch eine intensive Bearbeitung wird die Bodenoberfläche aber sehr erosionsanfällig, so dass bei Starkniederschlägen Bodenabtrag in das angrenzende Gewässer stattfinden kann. Aus diesem Grund (Erhaltung der Puffer- und Hochwasserschutzfunktion) dürfen die Anlage und der Erhalt von mehrjährigen Blühflächen nur „umbruchlos“ erfolgen. Umbruchlos bedeutet das Herstellen eines Saatbetts mit nichtwendender Bodenbearbeitung bis maximal 8 bis 10 cm Bearbeitungstiefe, um z. B. Wurzelunkräuter mit einem Gänsefußschar-



Abb. 9: Blütmischung im Gewässerrandstreifen, dominiert von „Büschelschön“ (*Phacelia tanacetifolia*)

Foto: Büro am Fluss

grubber bekämpfen zu können. Mulchsaatverfahren sind aufgrund der Erosionsgefährdung zu bevorzugen.

2. Offene Stellen begünstigen raschwüchsige Arten mit schneller Ausbreitung. Insbesondere an Gewässern können sich so auch Neophyten vermehren und angrenzende Flächen besiedeln. Um einer Verunkrautung und einem Einwandern von Neophyten entgegenzuwirken, werden folgende Maßnahmen empfohlen:

- a) Nachsaat bei einer lückigen Bestandsentwicklung;
- b) Durchführung eines oder mehrerer Schröpfschnitte.

Aus betriebswirtschaftlichen, organisatorischen und naturschutzfachlichen Gründen bietet es sich an, dass bezüglich der Anlage und Pflege der Gewässerrandstreifen die örtlichen Behörden und Landschaftserhaltungsverbände konsultiert werden. So können Gewässerrandstreifen unter deren Mitwirkung zu wertvollen Bausteinen von Biotopverbundsystemen entwickelt werden und Pflegemaßnahmen können überbetrieblich bzw. von einem Dienstleister übernommen werden.

Wer ist zuständig?

Die Zuständigkeit für Vollzug und Kontrolle der Einhaltung der Regelungen zum Gewässerrandstreifen liegt bei den unteren Wasserbehörden. In Einzelfällen, wie z. B. zur Bekämpfung von Neophyten, kann eine Befreiung von bestimmten Verboten erteilt werden. Zuständig hierfür sind im Außenbereich die unteren Wasserbehörden bei den Stadt- und Landkreisen.

Für die Pflege von Gewässerrandstreifen gibt es aus wasserrechtlicher Sicht keine Vorgaben. Ergeben sich jedoch aus anderen Rechtsbereichen Vorgaben (z. B. Nachbarschaftsrecht, Verkehrssicherungspflicht, Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz), ist der Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigte zuständig (Abb. 3). Im Bereich des Ufers und des Gewässerbetts liegt die Zuständigkeit für die Pflege und Unterhaltung beim Träger der Gewässerunterhaltungslast. Dies sind bei Gewässern erster Ordnung das Land, bei Gewässern zweiter Ordnung die Kommunen.

Fördermöglichkeiten

Für landwirtschaftlich genutzte Gewässerrandstreifen kann im Rahmen der EU-Direktzahlungen die Einkommensgrundstützung beantragt werden (Tab. 1). Darüber hinaus kann eine Förderung aus dem Bereich der freiwilligen Öko-Regelungen in Betracht kommen, sofern vergleichbare Maßnahmen nicht bereits durch die gesetzlichen Vorgaben einzuhalten sind. So ist z. B. die Inanspruchnahme der Öko-Regelungen ÖR1a „Bereitstellung nichtproduktiver Flächen auf Ackerland“ und ÖR1b „Blühstreifen oder -flächen auf Ackerland“ möglich, wogegen die ÖR6 „Bewirtschaftung von Acker- und Dauerkulturflächen des Betriebs ohne Verwendung von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln“ nicht möglich ist. Im Rahmen von Agrarumweltprogrammen (FAKT II, LPR) können nur Maßnahmen, die über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehen, ausgeglichen werden, wobei keine Wertminderung, sondern nur die Mehrkosten und Ertragseinbußen für entsprechende Agrarumwelt- und Klimamaßnahmen förderfähig sind.

Grundsätzlich können auf Gewässerrandstreifen auch Ökokontomaßnahmen durchgeführt und ggf. Ökopunkte realisiert werden. Dies schließt jedoch die Inanspruchnahme anderer Fördermittel aus. Geeignete Maßnahmenbeispiele enthält die von der LUBW herausgegebene Broschüre „Naturschutzrechtliches Ökokonto bei der Fließgewässerrenaturierung“ (www.lubw.baden-wuerttemberg.de >Angebote >Publikationen).

IMPRESSUM

Herausgeber: Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ), Neßlerstraße 25, 76227 Karlsruhe, Tel.: 0721/9468-0, Fax: 0721/9468-209, E-Mail: poststelle@ltz.bwl.de, www.ltz-augutenberg.de

Mitherausgeber: Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW), Postfach 100163, 76231 Karlsruhe, Tel: 0721/5600-0, E-Mail: poststelle@lubw.bwl.de, www.lubw.baden-wuerttemberg.de

Bearbeitung: Dr. Carolin Meier, Fabian Mohr (Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft); Bernd Karolus (LUBW); Tobias Gumpfer, Dr. Monika Riedel (Ministerium für Ernährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz); Dr. Erich Unterseher (LTZ); Layout: Jörg Jenrich

Stand: März 2024

Verkauf von Gewässerrandstreifen

Der Gewässerrandstreifen ist in der Regel Teil eines Flurstücks. Beim Verkauf ist zu beachten, dass die Träger der Gewässerunterhaltungslast (Land bzw. Kommunen) zum Schutz des Gewässers ein Vorkaufsrecht an den Flächen des Gewässerrandstreifens besitzen (§ 29 Abs. 6 WG).

Sofern ein Eigentümer die Pflege des Gewässerrandstreifens nicht wahrnehmen möchte oder die Einschränkungen der ackerbaulichen Nutzung die Wirtschaftlichkeit zu sehr beeinträchtigen, kommt ein Verkauf der betroffenen Flächen (mindestens 5 Meter) an das Land bzw. die jeweilige Kommune in Betracht – abhängig davon, ob es sich um ein Gewässer erster oder zweiter Ordnung handelt. Die Höhe des Kaufpreises richtet sich nach dem jeweiligen Grundstückswert. Ansprechpartner ist bei Gewässern erster Ordnung das Land (Landesbetriebe Gewässer bei den Regierungspräsidien), bei Gewässern zweiter Ordnung die jeweilige Kommune.

Weitere Informationen liefert der Leitfaden der LUBW von November 2015 „Gewässerrandstreifen in Baden-Württemberg – Anforderungen und praktische Hinweise“ (www.lubw.baden-wuerttemberg.de >Angebote >Publikationen). Zu weiteren landwirtschaftlich relevanten Fachfragen siehe auch www.LTZ-Augutenberg.de >Arbeitsfelder >Landwirtschaft und Umwelt >Wasserschutz >Wasserschutz und Landwirtschaft.



Landwirtschaftliches
Technologiezentrum
Augustenberg



Baden-Württemberg